



# **NÖ Hundehaltesgesetz und NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung 2023, geltend ab 1. Juni 2023**

Ab 1. Juni 2023 gelten neue Regelungen bzgl. der Hundehaltung. Wesentliche Neuerungen sind:

- Hundehalter bzw. Halterinnen müssen die erforderliche Sachkunde nachweisen.
- Es braucht eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Hund.

## **Meldung der Hundehaltung**

Wer sich als Hundehalterin oder Hundehalter ab dem 1. Juni 2023 einen neuen oder zusätzlichen Hund anschafft, hat das der Gemeinde unverzüglich samt folgenden Angaben und Nachweisen zu melden:

- Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin;
- Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes;
- Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
- Nachweis der **erforderlichen Sachkunde**
- Nachweis einer ausreichenden **Haftpflichtversicherung**

Der Hundehalter oder die Hundehalterin eines Hundes hat den Nachweis der allgemeinen Sachkunde grundsätzlich bei der Meldung zu erbringen. Sollte dieser jedoch bei der Meldung noch nicht vorliegen ist er binnen sechs Monaten ab diesem Zeitpunkt der Gemeinde vorzulegen.

Der von einer Hundehalterin oder einem Hundehalter für einen Hund erworbene Nachweis der allgemeinen Sachkunde gilt auch als Nachweis für weitere Hundehaltungen. **Die allgemeine Sachkunde ist vom Halter des Hundes somit „Nur einmal im Leben“ zu absolvieren.**



## Nachweis der erforderlichen Sachkunde

### Allgemeine Sachkunde

Die allgemeine Sachkunde umfasst eine einstündige Information durch einen Tierarzt oder durch eine Tierärztin und eine zweistündige Information durch eine fachkundige Person.

Über die Teilnahme an den Informationsveranstaltungen zur Erlangung der allgemeinen Sachkunde gemäß § 4 Abs. 4 haben die Tierärztin oder der Tierarzt und die fachkundige Person eine Bestätigung, den sogenannten NÖ Hundepass auszustellen.

Aus der Bestimmung des § 13 Abs. 5 ergibt sich, dass für Hunde, die von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin bereits vor dem 1. Juni 2023 gehalten wurden, der allgemeine Sachkundenachweis nicht zu erbringen ist.

Erst wenn ein weiterer Hund (ab dem 1. Juni 2023) vom Hundehalter oder der Hundehalterin im Haushalt aufgenommen wird, ist der Nachweis der allgemeinen Sachkunde – dieser gilt jedoch auch dann als Nachweis der allgemeinen Sachkunde für weitere Hundehaltungen – zu absolvieren.

Als Nachweis der allgemeinen Sachkunde gilt auch, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin bereits eine **Jagdhundeprüfung gemäß § 91 NÖ Jagdgesetz** erfolgreich abgelegt hat. Eine Auflistung der anrechenbaren Jagdhundeprüfungen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt zum Revierhund Seiten 4 und 5 auf unserer Homepage (Link: [https://www.noejagdverband.at/wp-content/uploads/Merkblatt-zum-Revierhund\\_2022.pdf](https://www.noejagdverband.at/wp-content/uploads/Merkblatt-zum-Revierhund_2022.pdf) ).

Der **NÖ Jagdverband** wird laufend Kurse zur Erlangung der allgemeinen **Sachkunde** anbieten. Der erste Kurs findet am **25.07.2023** in **St. Pölten** statt. Terminübersicht und Anmeldung auf [seminare.noejagdverband.at](https://seminare.noejagdverband.at), im **Weidwerk** bzw. **telefonisch unter 01 405 16 36 0**.



## Haftpflichtversicherung

Mit der verpflichtenden Meldung aller Hunde ab 1. Juni 2023 bei der jeweils zuständigen Gemeinde ist für alle Hundehalter und Hundehalterinnen der Nachweis des Abschlusses einer Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in der Höhe von € 725.000,-- pro Hund für Personen- und Sachschäden und der weitergehenden Verpflichtung der Aufrechterhaltung des Bestandes dieser Haftpflichtversicherung vorgesehen.

Durch den Abschluss einer eigenen Hundehaftpflichtversicherung oder als Einschluss im Rahmen einer Haushaltsversicherung oder in einer anderen gleichartigen Versicherung kann der Versicherungsverpflichtung entsprochen werden. **Die Haftpflichtversicherung im Rahmen der NÖ Jagdkarte ist hier NICHT ausreichend**, da diese nur im Jagdbetrieb und subsidiär greift. Es ist eigenständig eine Hundehaftpflichtversicherung abzuschließen.

Hinsichtlich der ab 1. Juni 2023 geltenden verpflichtenden Haftpflichtversicherung für alle neu angeschafften Hunde ist eine Übergangsfrist für „bestehende“ Hunde bis zum 1. Juni 2025 für die Vorlage des Nachweises der ausreichenden Versicherung bei der Gemeinde (Meldung für Hunde) bzw. Anpassung der ausreichenden Haftpflichtversicherung vorgesehen.

## Die rechtlichen Grundlagen finden Sie hier:

### NÖ Hundehaltegesetz:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20000995&FassungVom=2023-06-01>

### NÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001372&FassungVom=2023-06-01>

### Weiter Informationen finden Sie hier:

<https://www.noe.gv.at/noe/Tierschutz/Hundehaltegesetz.html>

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Das Team des NÖ Jagdverbandes